Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 50 (1988)

Heft: 2

Artikel: Dokumente zur bernischen Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert

Autor: Hurni, Peter

Kapitel: 3: Die Regenerationszeit (1831-1846) **DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-246483

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue bernische Exekutive, welche nach Inkrafttreten der liberalen Verfassung im Jahr 1831 ihr Amt angetreten hatte, gelangte – wie ihre Vorgängerin – im wesentlichen zu einer negativen Beurteilung der Auswanderung: Diese lag unter den gegebenen Umständen nicht im öffentlichen Interesse, und ihre Begünstigung seitens des Staates kam deshalb nicht in Frage [Dok. 10]. Weitgehende Beschränkungen der Emigration, welche in den 1830er Jahren ohnehin nicht weiter anwuchs, hätten hingegen den eben garantierten persönlichen Freiheiten des Bürgers widersprochen. So verzichtete der Kanton Bern in der Regenerationszeit darauf, aktiv in das Auswanderungswesen einzugreifen, und verfolgte eine Politik des «Laisser-faire».

Der Regierungsrat liess im Gegensatz zu früher die Gemeindebehörden gewähren, wenn sie die Auswanderung ihrer Bedürftigen finanziell förderten [Dok. 11]. Die Armenlast der Gemeinden nahm ständig zu, und die Zahl der Unterstützten erreichte 1840 im Durchschnitt 10 Prozent der Bevölkerung. Nach wie vor galt der Grundsatz der obligatorischen burgerlichen Armenpflege, was die Gemeinden zwang, besondere Steuern, sogenannte Armentellen, zu erheben. Selbst als diese Auswanderungsförderung der Gemeinden immer häufiger und systematischer wurde und wiederholt mittellose Emigranten zurückkehrten, sah sich die Regierung nicht veranlasst, dagegen entsprechende Vorkehren zu treffen [Dok. 16]. Ausnahmsweise, nämlich im Falle auswanderungswilliger Heimatloser, griff auch der Staat selbst zum Mittel der Reisebeisteuern [Dok. 14].

Nicht dem Schutz des Auswanderers, sondern des privaten Eigentums galt die Vorschrift von 1834, die verlangte, dass inskünftig die Absicht auszuwandern frühzeitig öffentlich bekanntzugeben sei. Damit sollten allfällige Schulden eingetrieben werden können. Erst nach Abfindung der Gläubiger durften die Reisepässe ausgestellt werden ¹⁴ [Dok. 12]. Ab 1838 wurden die Pässe übrigens nur noch durch die zentrale Polizeibehörde des Kantons und nicht mehr durch die Regierungsstatthalter erteilt ¹⁵.

Da sich nach 1840 die materielle Notlage weiter verschärfte, wurde auch im Kanton Bern der Ruf nach der «Zentralisation», das heisst nach staatlicher Leitung der Auswanderung und Kolonisation, laut. Bereits 1836 war der Vorschlag an die bernischen Behörden herangetragen worden, in Texas Land für eine Armenkolonie anzukaufen [Dok. 13]. Der Regierungsrat lehnte dies ab; ein solches Vorhaben sei Privatsache. Doch wurde die Frage der staatlich organisierten Auswanderung bald auch in der Regierung selbst aufgeworfen. Das Finanzdepartement regte 1842 an, in Übersee Siedlungen für arme Familien und Strafgefangene einzurichten, mit dem Ziel, die öffentlichen Finanzen zu entlasten [Dok. 15]. Der Plan einer Sträflingskolonie wurde jedoch bald als undurchführbar erachtet

und aufgegeben [Dok. 17]. Eingehender prüften die Behörden die Anlegung von Armenkolonien, ohne allerdings vor der parteipolitischen Umwälzung und dem Regierungswechsel im Jahr 1846 zu einem abschliessenden Ergebnis zu gelangen. Die Armenkommission kam zum Schluss, dass eine solche staatliche Kolonisation kaum zu verwirklichen sei [Dok. 18]. Bei der Abklärung dieser Frage wurden übrigens auch die Regierungsstatthalter beigezogen, welche in ihren Berichten aufschlussreiche Angaben über das Armenwesen und die Emigrationsgründe in ihren Amtsbezirken lieferten [Dok. 19].

Regierungsrat Friedrich Tscharner umschrieb 1844 die Auswanderungspolitik des Kantons Bern folgendermassen: «Hierseits sieht man die häufigen Auswanderungen auch für kein Unglück an, glaubt aber, man solle dieselben weder hindern, noch befördern, sondern der Sache ihren natürlichen Lauf lassen» ¹⁶. Dennoch sah sich die Regierung im Mai 1846 gezwungen zu intervenieren. Im Hafen von Le Havre war eine Gruppe von Berner Auswanderern völlig mittellos steckengeblieben. Ihre Rückkehr konnte nur durch sofortige Überweisung eines Geldbetrages der betroffenen Heimatgemeinden verhindert werden. Um eine Wiederholung dieses Vorfalls zu vermeiden, verfügten die Behörden, Reisepässe nach Amerika nur noch an solche Bewerber zu erteilen, welche genügend Reisegeld oder einen Transportvertrag mit einer Auswanderungsagentur vorweisen konnten [Dok. 20]. Nicht selten gerieten jedoch die Emigranten, jetzt meist ganze Familien, gerade durch falsche Versprechungen und Betrügereien der geschäftsmässig arbeitenden Agenten ins Verderben [Dok. 21]. Eine staatliche Aufsicht über das Auswanderungsgewerbe existierte indessen noch nicht.

Dokument 10

Schreiben des Diplomatischen Departementes an den Regierungsstatthalter von Obersimmental, 15. April 1833

Dem Departement des Innern hat die Landschafts-Commißion von Ober-Simmenthal die Eröffnung gemacht, daß wegen allzustarker Bevölkerung, überhandnehmender Verarmung und Verdienstlosigkeit eine Auswanderung gen Nordamerika beabsichtigt werde, zu welchem Ende man einige zuverläßige Männer vorläüfig dahin abzusenden gedenke, um die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und diejenigen Ländereien auszuwählen, welche zur Ansiedelung am vortheilhaftesten sein könnten. Zugleich ist die Regierung um Rath und Weisung sowie um einen Beitrag an die Kosten, welche die Reise eines oder mehrerer Männer zur Folge hätte, angesucht worden.

Glaubend, es liege nicht in der Stellung des Departementes des Innern, in dergleichen Gegenstände einzutreten, hat daßelbe die Bittschrift der LandschaftsCommißion von Ober-Simmenthal dem diplomatischen Departement zur gefälligen Verfügung und gutfindenden Berüksichtigung zugesandt.

Obschon dem Emigrationswesen, wie es gegenwärtig betrieben wird, von vornenherein abhold, haben wir Uns gleichwohl bewegen laßen, das Ansuchen Ihrer Amtsangehörigen mit Sorgfalt zu prüfen; wir sind aber dadurch nur in der Überzeügung bestärkt worden, daß, wenn auch die Thatsache der zunehmenden Armuth richtig ist, diese doch von der Auswanderung keine Abhülfe zu gewärtigen hat.

Jeder, der den amerikanischen Boden betreten will, hat nun, der früheren Übung zuwider, ein bestimmtes Vermögen aufzuweisen¹⁷; Es kann also dieses Land nicht mehr zum Abfluße der unvermöglichen Volksclaße dienen.

Bei wenig bemittelten Leüten consumirt die lange Reise, je nach der Größe der Familie, bald ein größeres bald ein geringeres Capital, nicht zu gedenken der außerordentlichen Kosten, die durch Krankheiten oder Ungemach anderer Art die Auswanderer treffen können.

So wie nun die Regierung keineswegs gleichgültig zusehen kann, wie vermögliche Leüte ihre Heimath verlaßen und ihr Besitzthum aus dem Lande ziehen, während die dürftige Claße in demselben zurückbleibt, so erzeigt sich auch immer mehr, daß die Auswanderungssucht eine neüe Quelle der Verarmung bildet.

Viele, die mit einem kleinen Capitale ihr Vaterland verlaßen, erreichen in ihren Hülfsmitteln bedeütend geschwächt das Ziel ihrer Reise; dort erschöpfen sie den Rest für ihre ersten Bedürfniße und Einrichtungen; sie fangen an zu darben, und getäuscht in ihren Hoffnungen, zerrüttet in ihren Umständen, glauben sie, dem nahenden Elend nur dadurch entrinnen zu können, daß sie in ihr Vaterland sich zurückschleppen und demselben nun vollends zur Last fallen.

So lange daher von den Auswanderern oder ihren Führern nicht sichere Bürgschaft gegeben wird, daß dergleichen Unfällen vorgebogen werden soll, müssen Wir die Emigration nach Nordamerika für die Schweiz und Unsern Canton insbesondere als schädlich ansehen und jeder Begünstigung derselben, als des Landes Wohlfahrt und Intereßen zuwider, Uns enthalten.

Dies, Herr Regierungs-Statthalter, sind die Betrachtungen, welche die beiligende Zuschrift der Landschafts-Commißion von Ober-Simmenthal in Uns erwekt hat, Betrachtungen, die Sie nun, nebst Unserem Schlusse, derselben als Antwort auf ihr Gesuch eröffnen wollen.

Dokument 11

Vortrag des Departementes des Innern an den Regierungsrat, 8. April 1834

In beiliegender Vorstellung vom 31. Merz lezthin zeigt die Gemeinde Wimmis Ihnen Tit. an, daß der seit langem in der Schweiz wie im Ausland rege gewordene Geist zur Auswanderung auch in jener Gemeinde Eingang gefunden. An einer im

Februar lezthin abgehaltenen Gemeindsversammlung hätten 11 Familienväter und mehrere unverheirathete Männer, alles arme, größtentheils besteüerte Personen, 74 an der Zahl, ihren Wunsch ausgesprochen, ihr beßeres Fortkommen in den nordamerikanischen Freistaaten zu suchen, und bittlich verlangt, daß ihnen zu ihrem Vorhaben die nöthige Hülfe und Unterstüzung gereicht werden möchte. Einer solchen Anzahl Armer auf einmal entledigt zu werden, wäre für die Gemeinde allerdings erfreülich, wo aber das nöthige Geld hernemmen, sei die schwierigere Frage. Jener Auswanderungsversuch habe jedoch bei mehreren in und außer der Gemeinde wohnenden Hintersäßen und Güterbesizern den Wunsch rege gemacht, sich bei diesem Anlaß in Wimmis zu verburgern, auf welche Anmeldung an einer außerordentlichen Burgergemeinde am 10. Merz lezthin 9 bemittelte, mehrentheils Beruf- und Gewerbtreibende Familienväter und ein junger lediger Mann, zusammen 51 Personen, für eine Summe von 4425 Kronen in das dortige Burgerrecht aufgenommen worden seyen.

In dieser Einkaufssumme glaubt nun die Gemeinde Wimmis, das Mittel gefunden zu haben, ihren armen Angehörigen den Weg nach Amerika zu eröffnen; diese könnten insgesamt mit einer Geldsumme von 4551 Kronen ausgewiesen werden; dagegen bezahlen die neü angenommenen Burger 4425 Kronen, so daß die Gemeinde nicht mehr beizuschießen habe als 126 Kronen.

Indem nun die Gemeinde Wimmis Ihnen Tit. von diesem Sachverhalt Kenntniß giebt, verbindet sie damit das Ansuchen, das Wohldieselben die Genehmigung zu Verwendung der quästionirlichen Einkaufsgelder an jene Auswanderung, ohne welche die Sache unterbleiben müßte, ertheilen möchten.

Das Departement des Innern muß eine solche Verwendung in dem vorliegenden Fall wirklich sehr vortheilhaft finden, da die Auswanderung einer bedeütenden Zahl dürftiger, zum Theil träger Gemeindsburger und deren Ersezung durch bemittelte und betriebsame Männer für die Gemeinde nuzenbringend sein kann, und es daher in der Absicht der Regierung liegen muß, einen solchen Austausch zu befördern. Das Departement des Innern nimmt daher keinen Anstand, bei Ihnen einmüthig auf Genehmigung der Verwendung gedachter Einkaufsgelder zu obigem Zwek anzutragen ¹⁸.

Bei diesem Anlaß glaubt das Departement, Sie Tit. zugleich auf die Nothwendigkeit von Vorschriften über die Auswanderungen, besonders in Hinsicht der bürgerlichen Verhältniße der Auswanderer zu den Heimathgemeinden und zur Sicherung der leztern vor späterm Zurlastfallen ausgesteürter Auswanderer aufmerksam machen und dahin antragen zu sollen, daß das Justiz-Departement mit der schon längst als nöthig gefühlten Revision der Mannrechtsordnung und anderer einschlagenden Geseze und Verordnungen beauftragt und ersucht werde, mit Beförderung daherige Anträge zu bringen.

Dokument 12

Publikation der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes, 20. Oktober 1834

Der Regierungsrath ist auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß Auswanderer den Canton verlassen haben, ohne sich vorerst mir ihren Creditoren in's Reine zu setzen und dieselben zu befriedigen. Um den nachtheiligen Folgen einer solchen Handlungsweise für die Zukunft so viel möglich vorzubeugen, werden demnach auf Befehl des Regierungsraths alle diejenigen, welche in fremde Staaten auszuwandern gesinnet sind, aufgefordert, ihr Vorhaben eine geraume Zeit vor der Abreise öffentlich bekannt zu machen und mit dieser Bekanntmachung einen förmlichen Schuldenruf zu verbinden, damit ihre allfälligen Gläubiger in die Möglichkeit gesetzt werden, sich für ihre Forderungen bezahlt zu machen oder gehörig sicherstellen zu lassen, zu welchem End denselben zu Eingabe ihrer Ansprachen eine Frist von wenigstens 4 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, eingeräumt werden soll. Eine solche Bekanntmachung soll jeweilen zweimal in das Amtsblatt eingerückt und in der Heimaths- und Wohnorts-Gemeinde des Betreffenden durch öffentliches Verlesen oder Anschlagen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Dieser Aufforderung wird die Anzeige beigefügt, daß die betreffenden Behörden angewiesen worden sind, solchen Personen nur dennzumal Auswanderungspässe zu ertheilen, wenn sie diese Vorkehr getroffen und sich mit ihren Gläubigern abgefunden haben werden.

Dokument 13

Vortrag der Armenkommission an das Departement des Innern, 21. September 1835

In den beiliegenden an den Regierungsrath gerichteten, von diesem durch Sie, hochgeehrte Herren, der Armen-Commißion zur Berichterstattung zugewiesenen Aktenstüken wünscht Herr Retemeyer, Agent einer Gesellschaft für Colonisation des Gebiets Texas im Mexicanischen Freystaate, daß die hiesige Regierung Ländereyen in dem benennten Gebiete ankaufe, um einen Theil der armen Bevölkerung dorthin als Colonisten zu verlegen.

Die Armen-Commißion, in Betrachtung, daß es gegenwärtig [weder] nöthig noch zwekmäßig seye, solche Ländereyen anzukaufen, und daß, wenn es je dazu kommen sollte, daß man Ländereyen in anderen Gebieten außer dem Vaterland für Colonisten ankaufen müße, Griechenland, Algier und Vereinigte Staaten von Nordamerika eher geeignet wären, mit denselben in Unterhandlungen zu treten, als mit einem Staat, der beynahe immer Revolution erlebt, trägt daher bey Ihnen,

hochgeehrte Herren, darauf an, daß in das vorliegende Gesuch nicht eingetreten werde.

Dokument 14

Vortrag der Armenkommission an das Departement des Innern, 14. März 1836

Johann Michael Stamminger, tolerirter Heimathloser des Kantons Bern, ein Schuhmacher, hat sich in einer Vorstellung vom 7. Merz bey dem Regierungs-Rath um eine Beysteüer zu seiner vorhabenden Reise nach Amerika beworben. Nachdem er sich vergebens bemüht, ein Heimathrecht anzukaufen, sich aber außer Stande gesehen, die Forderungen der Gemeinden mit seinem wenigen Vermögen und seiner Hände Arbeit zu befriedigen, hat er sich entschloßen, sein Glük in jenem Welttheile zu suchen, besizt aber nicht die nöthigen Mittel zur Reise.

Die Armen-Commißion, der die Vorstellung als Armensache zur Verfügung oder Antrag zugewiesen worden, hat nun befunden, daß es allerdings im Intereße des Staates liege, dem Bittsteller in seiner Auswanderung aufs kräftigste beyzustehen.

Stamminger ist nämlich im Jahr 1806 geboren und noch ledig, könnte daher späther den Staat durch Heirath, Kinder, Krankheit und andere Umstände bedeutende Opfer kosten oder gar demselben gänzlich zur Last fallen, wenn er, in der Unmöglichkeit, ein Ortsbürgerrecht zu kaufen, und ohne Vermögen, sich gezwungen sähe, im Lande zu bleiben, wo sein Beruf so sehr übersezt ist, daß eine Verbeßerung seiner Umstände kaum zu erwarten seyn wird. Hingegen ist zu hoffen, daß er in Amerika leichter sein Auskommen finden, und wenigstens darf man annehmen, daß er, dort einmal niedergelaßen, der hiesigen Regierung keine Kosten mehr verursachen wird, und daher glaubt die Armen-Commission sich zu dem Antrage verpflichtet, daß dem Stamminger aus dem Rathscredite ein Beytrag an die Kosten der Reise von 200 Franken zugesprochen werden möchte. Damit aber diese Summe ihrer Bestimmung gemäß verwendet und eine allfällige Rükkehr des genannten Heimathlosen verhindert werde, wird vorgeschlagen, den Schweizerischen Handels-Consul in Havre de Grace vom Vororte aus unter Zustellung der Unterstüzung zu beauftragen, mit dem betreffenden Schiffscapitain den Vertrag für die Überfahrt abzuschließen, demselben die daherige Summe zu bezahlen, den Rest aber dem Stamminger zuzustellen, nachdem er Vorsorge getroffen haben wird, daß die Einschiffung deßelben wirklich statt finde.

Dokument 15

Vortrag des Finanzdepartementes an den Regierungsrat, 5. November 1842

Bei den großen Summen, welche jährlich die Unterstüzung der Armen und der Unterhalt der in den Strafanstalten enthaltenen Gefangenen sowohl den Staat als die Gemeinden kostet, und dem steten, schrekhaften Zunehmen derselben, wünscht das Finanzdepartement Euer Tit. Aufmerksamkeit auf die Frage zu lenken, ob es nicht wünschenswerth und möglich sein dürfte, auf die Colonisation eines Theils derselben in einem anderen Welttheil zu denken.

Viele unserer arbeitsfähigen, armen Familien kosten ihre Gemeinde jährlich immer größere Summen, ohne die geringste Aussicht einer Verminderung dieser Lasten, denn nur selten schwingen sich die Unterstüzten in eine beßere Lage herauf, während sie sich hingegen durch zahlreiche Nachkommenschaften, in oder außer der Ehe erzeugt, beständig zu vermehren scheinen.

In den Strafanstalten häufen sich die Verbrecher, besonders die der geringern Grade, in immer zunehmendem Maße, und bei ihrem Austritt ist ihre erduldete Strafe ein neues Hinderniß zu ihrem Aufkommen, welches, verbunden mit ihrer früher drükenden Lage, sie nur allzuleicht in ihre frühern Verirrungen zurükführt.

Sollte es nun nicht möglich sein, einen Theil dieser beiden Claßen in ein fremdes Land übersiedeln zu können, wo die Armen mit frischer Hoffnung, die Verurtheilten mit Zurüklaßung nachtheiliger Erinnerungen im Stande wären, bei gehörigem Fleiß und Wirthlichkeit sich und ihren Familien nicht blos ein einstweiliges Auskommen, aber auch ein gesichertes Dasein für die Zukunft zu bereiten und aus lästigen oder gefährlichen Personen zu wohlhabenden und nüzlichen Bürgern sich emporzuschwingen?

Der Staat scheint die finanziellen Kräfte, die zur Anschaffung der nöthigen Grundstüke und Bedürfniße erforderlich sind, zu besizen, und durch kaufs- oder pachtweise Überlaßung solcher an die zu Übersiedelnden sollte er seinen Vorschüßen wieder einkommen können; wobei natürlich Einverständniße mit den betreffenden Republiken oder monarchischen Staaten die Hand bieten müßten.

Die Kosten der Überfahrt würden zwar hier jedenfalls beträchtlich in die Wagschale fallen, wenn jedoch dieselben, mit den übrigen verbunden, nur nicht die gegenwärtigen Auslagen für obige Personen übersteigen, so möchte immer noch das Resultat für unser Land sehr günstig ausfallen.

Das Finanzdepartement glaubte daher, diesen Gegenstand bei Euer Tit. zur Sprache bringen zu sollen; es haltet ihn für wichtig genug, um ihn einer nähern Prüfung durch die verschiedenen Departemente empfehlen zu dürfen.

Dokument 16

Schreiben des Departementes des Innern an die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes, 5. März 1844

Seit einiger Zeit tritt der Fall sehr häufig ein, daß Cantonsangehörige, welche im Begriff sind auszuwandern, zu diesem Zweke von ihren Gemeinden unterstüzt werden. Beinahe in jedem Amtsblatt sind eine oder mehrere Gemeindeversammlungen ausgeschrieben, unter deren Behandlungsgegenständen auch das Begehren um Unterstützung behufs der Auswanderung sich befindet; es giebt sogar Gemeinden, welche förmliche Reglemente für derartige Unterstützungen aufgestellt haben. Leztere bestehen meistens in Geldsummen, welche theils für die Auswanderungsreise, theils für die Ansiedlung in einem fremden Lande bestimmt sind, und werden gewöhnlich ertheilt, ohne daß sich die Gemeinden vor den Unterstützten rüksichtlich ihrer Niederlaßung und in Betreff ihrer fernern Verhältniße zur Heimathgemeinde einige Garantie geben laßen, wie es sich denn auch wiederholt ereignet hat, daß Auswanderer, nachdem sie die erhaltene Unterstützungen verbraucht hatten, in einem hülflosen Zustande in ihr Vaterland zurükgekehrt und alsdann ihrer Gemeinde zur Last gefallen sind.

Wir halten es nun für unsere Pflicht, unsere Aufmerksamkeit der Frage zuzuwenden, ob es nicht rathsam wäre, aus Rüksichten der Gemeindsverwaltung gegen das überhandnehmende Unterstützen der Auswanderer etwas vorzukehren, und richten zugleich an Sie Tit. das höfliche Ansuchen, Sie möchten gefälligst in Berathung ziehen, ob nicht auch in polizeilicher Beziehung der fragliche Gegenstand gesezliche Maßregeln erfordere, und uns Ihre daherigen Ansichten mittheilen ¹⁹.

Dokument 17

Schreiben der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes an das Diplomatische Departement, 5. August 1844

Durch Schreiben vom 17. Juli laden Sie die Polizeisektion ein zur Mitheilung ihrer Ansicht über die vom Finanzdepartement angeregte Frage, ob es nicht möglich und wünschenswerth sei, bei der steten Zunahme der in den öffentlichen Strafanstalten enthaltenen Verbrecher an die Anlegung von Colonien für dieselben in fremden Ländern zu denken.

Die Polizeisektion mißkennt nun zwar keineswegs die Vorzüge der Sträflings-Colonien für solche Staaten, welche die hierzu nothwendigen Ländereien besitzen; sie ist jedoch der Ansicht, daß das Colonisationssystem für Verbrecher für ein Land, das keine Colonien besizt, allzu große Schwierigkeiten darbieten würde, um deßen Einführung wünschenswerth zu machen.

Zu diesen Schwierigkeiten zählt nun namentlich, daß die Abtretung von Ländereien zu dem angegebenen Zweke – zum wenigsten unter günstigen Bedingungen – nicht leicht erhaltbar wäre, ferner die sehr kostbare Übersiedelung in ein entferntes Land und endlich, was wohl am meisten Berüksichtigung verdient, der Umstand, daß es bei der großen Entfernung der Colonie vom Mutterlande der Regierung schwer fallen würde, die nöthige Aufsicht über die Colonisten auszuüben.

Die Folge hievon wäre, daß die Colonie unter Aufsicht fremder Behörden zu stehen käme, die dem Intereße fremder Sträflinge schwerlich denjenigen Grad von Aufmerksamkeit zuwenden dürften, welcher das Wohl und Wehe von Unglücklichen erfordert, die, wenn sie auch gegen die Gesetze ihres Landes sich verfehlt haben, immerhin ein Recht haben, daß man sie nicht in eine Lage versetze, die drükender ist als die ihnen vom Gesetz zugedachte Strafe.

Wer bürgt nun aber dafür, daß unter gedachten Umständen die Colonisten nicht in kurzem, einer harten Behandlung ausgesezt und ohne Beistand und Schutz, einem sichern Elend entgegen giengen? Wahrlich, die bloße Garantie einer fremden Landesregierung wird hier nicht genügen! – man denke denn an die mancherlei Colonisationsunternehmung (z. B. in Brasilien), die sammt und sonders zu den traurigsten Erfahrungen geführt und gezeigt haben, daß der hülfsbedürftige Fremde im Ausland selten denjenigen Schutz findet, den er anzusprechen berechtiget ist.

Die Polizeisektion hat hiernach – von der festen Überzeugung ausgehend, daß die projektierte Sträflings-Colonie nicht denjenigen Erfolg herbeiführen würde, den eine humane Regierung allein damit zu verbinden beabsichtigen kann – beschloßen, von dem in Frage stehenden Projekt zu abstrahiren, Ihnen Tit. überlaßend, das Weitere in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Dokument 18

Vortrag der Armenkommission an das Departement des Innern, 12. August 1844

Das Diplomatische Departement wünscht vom Departement des Innern bestimmtere Angaben zu erhalten über die Zunahme der Bevölkerung sowohl im Allgemeinen als unter der Klaße der Armen insbesondere, über die Hülfsquellen zur Versorgung derselben und über die Möglichkeit, sie ohne Anwendung außerordentlicher, bis jetzt nicht gebrauchter Mittel auf die bisher übliche Weise zu erhal-

ten, endlich über die bisherigen freiwilligen Auswanderungen, ihre Zahl, ihre Veranlaßung, ihre Ausführung und das Resultat derselben.

Dieser Angaben und ihrer Ansichten über diesen Gegenstand, hochgeehrte Herren, glaubt das Diplomatische Departement zur Beantwortung folgender ihm vom Regierungsrath zur Begutachtung zugewiesenen Fragen zu bedürfen: ob es nämlich nicht möglich und wünschenswert sei, bei der steten Zunahme arbeitsfähiger armer Familien, welche bis jetzt immer ihrer Gemeinde zur Last fallen, an die Anlegung von Colonien für dieselben in fremden Ländern, z.B. in Spanien, Algier, Nord- und Südamerika, zu denken und hierzu die geeigneten Vorkehren zu treffen.

Die Angaben nun, welche das Diplomatische Departement zu erhalten wünscht, sind in dem Vortrage enthalten und zusammengestellt, welcher als Einleitung zum Entwurfe des neuen Gesetzes über die Armenunterstützungen dienen soll 20 und welcher bei Ihnen, hochgeehrte Herren, im Laufe dieses Monats in Cirkulation gesezt worden. Die Ansichten dann der Armenkomißion über diesen Gegenstand gehen dahin, es sei weder fördernd noch hemmend vom Staat aus auf Auswanderungen und Colonisationen einzuwirken, sondern beides dem freien Willen und Antrieb der Cantonsangehörigen anheimzustellen. Jedenfalls würde die Anlegung von Colonien sowie ihre wirksame Beschützung durch den Staat Coërcitiv-Maßregeln 21 und Militärkräfte voraussetzen, deren Anwendung einerseits in den Grundsätzen unserer Verfaßung, anderseits in dem Mangel zu Gebote stehender Mittel auf unübersteigliche Hinderniße stossen würde.

Die Armen-Commission trägt somit unmaßgeblich darauf an:

- I. dem Diplomatischen Departement die anbegehrten statistischen Angaben aus der Einleitung zum Armengesetze mitzuteilen;
- II. derselben Behörde die Ansicht auszusprechen, daß der Canton Bern nicht in der Lage sei, vom Staate aus sich mit der Anlegung von Colonien zu befaßen.

Dokument 19

Bericht des Regierungsstatthalters von Konolfingen (A. J. Kernen) an das Departement des Innern, 2. November 1844

Noch sind die Berichte der Herren Unterstatthalter des hiesigen Amtsbezirks, welche ich denselben zu Beantwortung der in Ihrem Circular vom 17. September lezthin – eingelangt am 21. dito – aufgestellten Fragen abgefordert habe ²², nicht sämmtlich eingelangt, allein aus denjenigen, welche mir bereits vorliegen, sehe ich schon hinlänglich, daß ich durch diese Berichte nicht in Stand gesezt werde, die quäst[ionierlichen] Fragen so bestimmt beantworten zu können, wie ich solches

gewünscht hätte. Ich muß mich also auf einen ziemlich oberflächlichen Bericht beschränken.

- 1. Was das Verhältniß der gegenwärtigen Einwohnerzahl im Verhältniß zum Grund und Boden überhaupt und zum culturfähigen Boden anbetrift, so glaube ich, es könnte in hiesigem Amtsbezirk durchschnittlich ungefähr 1½ Jucharten per Kopf angenommen werden. Zuverläßig ist aber dieses Verhältniß nicht nur in jeder Kirchgemeinde, sondern ohne Zweifel selbst in jeder Gemeinde verschieden. Culturfähiger, aber nicht gehörig cultifirter Boden ist überdieß im Amtsbezirk Konolfingen noch ziemlich viel anzutreffen; ich will hier nur an die nicht ganz unbedeutende Freimettigen-Allment, an einiche Gegenden im Kurzenberg und Buchholterberg, auch in der Gemeinde Aeschlen, Kirchhöre Dießbach, an das Konolfingen- und Hursehlen-Moos²³, an zwei zwar nicht sehr große Alpen in der Kirchhöre Höchstetten erinnern. Gehörig in Stand gesezt und bearbeitet, würden die dortigen Landesstreken einen anderen und mehrern Ertrag liefern, als dieß gegenwärtig der Fall ist; indeßen hoffe und glaube [ich], es werde kaum mehr 50 Jahr anstehen, so werde dieß eingesehen werden oder sogar gebieterische Nothwendigkeit hiefür eintretten, daß eine zwekmäßigere Benuzung statt finden muß.
- 2. Wie die Berichte über die Erhöhung der Produktion des Landes im Verhältniß zur Zunahme der Bevölkerung ziemlich übereinstimmend lauten, so haltet dieß miteinander ungefähr gleichen Schritt.
- 3. Es kann angenommen werden, die Bevölkerung im hiesigen Amtsbezirk habe während den leztverfloßenen 50 Jahren im Allgemeinen ungefähr um einen Drittheil, die Claße der Armen im Besonderen aber, während dem nämlichen Zeitraum, mehr als um die Hälfte sich vermehrt.
- 4. Die Hülfsquellen zur Versorgung der Armen sind, wie bekannt, der Ertrag der Armengüter und der Tellen. Mit Ausnahme der ganz kleinen Gemeinde Schönthal, welche unter der Last erliegen müßte, wenn sie ihre Armen im gleichen Verhältniß wie andere Gemeinden besteuern wollte oder dazu angehalten werden sollte, ist, wie ich glaube, in hiesigem Amtsbezirk die Möglichkeit vorhanden, die Armen, ohne Anwendung außerordentlicher, bis jezt nicht gebrauchter Mittel, auf die bisher übliche Weise zu erhalten, wenn nicht unvorhergesehene Zufälle, wie z.B. Mißwachs, Theurung etc., eintreten. Jedenfalls ist indeßen die Pflicht der Armenunterhaltung für viele Gemeinden eine drükende Last, und es wäre zu wünschen, daß dieselbe, auf eine oder andere Weise, wenn nicht gehoben, doch erleichtert werden möchte. Als Mittel dazu dürfte die Anlegung von Colonien in fremden Ländern sehr zwekmäßig sein, und ich glaube, es ließen sich wirklich Beispiele aufweisen, daß Gemeinden an ihr angehörige, nach Amerika ausgewanderte Familien beträchtliche Unterstüzungen geleistet haben, um die Kosten der Auswanderung zu bestreiten. Wenn es denn aber darum zu thun sein sollte, Colonien für hiesige Arme in fremden Ländern anzulegen, so wünschte ich daherige Kosten nicht einzig und allein den betreffenden Gemeinden, welche Arme dorthin placiren möchten, sondern theilweise auch dem Staat aufzubürden; allfällig könnte etwas mehr zu solchen Zweken und dagegen, wo möglich, weniger

für Militair-Ausgaben verwendet werden. Die Anlegung von Colonien würde wahrscheinlich auch wohlthätig auf solche Arme, besonders junge arbeitsscheue, aber nicht auswanderungslustige Hausväter wirken, wenn sie wüßten, daß sie entweder arbeiten oder auswandern müßten.

- 5. Der übliche Taglohn in hiesigem Amtsbezirk beträgt für Speise und Lohn von 7 bis 10 Bazen, und wenn die Arbeitsleute gespiesen werden, von 3 bis 6 Bazen, je nach Jahreszeit und je nachdem die Arbeiten sind.
- 6. Seit dem Jahre 1830 mögen aus hiesigem Amtsbezirk zwischen 30 und 40 Familien nach Amerika ausgewandert sein. Die nächste Veranlaßung dazu scheint bei den Mehrsten die Hofnung gewesen zu sein, dort ein beßeres Auskommen zu finden als hier. Als vor mehreren Jahren einiche mir bekannte Hausväter aus dem Buchholterberg dort ihre Heimwesen verkauften, um nach Amerika auszuwandern, und ich sie fragte, was denn eigentlich für Gründe sie dazu bewegten, antworteten mir dieselben, unter anderm seyen auch die beinahe jährlich im Buchholterberg wiederkehrenden Hagelwetter daran Schuld. Über das seitherige Schiksal der Ausgewanderten habe [ich] nichts Bestimmtes in Erfahrung bringen können.

Dokument 20

Kreisschreiben des Regierungsrates an die Regierungsstatthalter über die Ausstellung von Auswanderungspässen, 6. Mai 1846

Von Seite des schweizerischen Konsuls in Havre ist jüngsthin die Nachricht eingelangt, daß eine Anzahl Auswanderer aus dem Kantone Bern in jener Hafenstadt angekommen, welche wegen zufällig fehlender Schiffsgelegenheit und wegen Mangels an den erforderlichen Subsistenzmitteln dem grössten Elende anheimgefallen seien und welche, wenn nicht sofortige Hülfe erfolge, in ihre Heimath zurückzukehren gezwungen würden. In Folge schleunig getroffener Vorkehren wurde hierauf von den betreffenden Gemeinden eine beträchtliche Summe durch Vermittlung der Centralpolizeidirektion nach Havre gesendet, mittelst welcher durch Dazwischenkunft des Konsuls die Einschiffung jener Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte bewirkt werden konnte.

Beim diesem Anlasse empfiehlt der schweizerische Konsul auf's dringendste, es möchten die nöthigen Maßregeln getroffen werden, um ähnlichen Vorfällen im Interesse sowohl der Auswandernden als der betreffenden Gemeinden vorzubeugen.

Wir ertheilen demnach sämmtlichen Regierungsstatthaltern die bestimmte Weisung, in Zukunft schlechterdings nur solchen Bewerbern Empfehlungen zu Auswanderungspässen auszustellen, welche nach gehöriger Publikation des Auswanderungsvorhabens sich genau über das nöthige Reisegeld auszuweisen vermö-

gen. Dieselben haben nämlich darzuthun, daß sie entweder mit den betreffenden Transportübernehmern einen förmlichen, von diesen unterschriebenen Akkord geschlossen haben, laut dessen diese den Unterhalt der Emigranten bis zu ihrer Einschiffung und während der Überfahrt übernehmen, oder aber daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte in dem Hafenplatze bis zur Einschiffung besitzen, ohne das zu ihrem Unterhalte auf der Überfahrt und zu ihrer Einrichtung in Amerika bestimmte Geld angreifen zu müssen. Nebstdem sollen sie auf jeden Fall über eine Summe von wenigstens fünfzig französischen Franken zum Einkaufe der zur Überfahrt nöthigen Geräthschaften verfügen können. Die Art dieser Ausweise und der Betrag der Summe, welche den Betreffenden zur Verfügung steht, ist auf den Paßempfehlungen bestimmt und genau anzugeben, damit die Centralpolizeidirektion hierüber gehörige Aufsicht halten könne.

Dokument 21

Schreiben des amerikanischen Konsuls in der Schweiz (G. H. Goundie) an den Regierungsrat, 1. August 1846

Ich mache mir zur Pflicht, Ihre Aufmerksamkeit auf das Auswanderungs-System zu lenken.

In letzter Zeit ist mir öfters Prellerei und Betrügerei, welche arme Auswanderer nicht nur von Agenten hier zu Lande, sondern auch bei Ankunft in Amerika leiden mußten, zur Kenntniß gebracht worden. In den meisten Fällen sind den Agenten, die Auswanderer anwerben, Lage, Klima usw. von Amerika total unbekannt, und öfters, um einen Vortheil zu gewinnen, werden die Leute in eine gänzlich verkehrte Richtung geschickt; z. B. Solche, die nach Pensylvanien wollten, wurden nach New-Orleans anstatt nach New-York eingeschrieben – ein ungeheurer Umweg und mit bedeutend mehr Unkosten verbunden. Dieses geschah, weil gerade mehr Schiffe nach New-Orleans als nach New-York in Ladung waren.

Auch wird den Auswandernden der Abfahrtstag im See-Hafen nicht bestimmt angegeben; sie müßen dann öfters wochenlang da liegen, und alles dies, mit andern unnöthigen Unkosten, verursacht, daß sie ihr noch kleines Vermögen verzehren und total verarmt in Amerika anlangen, ohne nur die Mittel zu besitzen, um in das Inland oder nach dem Westen gelangen zu können. Um diesem Übel Einhalt zu thun, bin ich gerne bereit, alles mögliche dazu beizutragen und Jedem, der sich persönlich oder schriftlich an mich wenden will, den nöthigen Rath wegen Schiffsgelegenheit, Reise, Verhaltungs-Maasregeln auf der Reise, Lage und Preis des Landes, Klima usw. nach bestem Wißen und Gewißen zu ertheilen.

Ich erlaube mir daher, Sie zu ersuchen, Solche, die um Auswanderungs-Erlaubniß bei Ihnen anfragen, auf mein Anerbieten aufmerksam zu machen.